

GEMEINDE EGLISAU

---

**Verordnung über das  
FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN**

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Aufsicht und Verwaltung

Die Gemeindeversammlung erlässt diese Verordnung, gestützt auf folgende Erlasse:

- Kantonales Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962;
- Kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 4. März 1963;
- Gemeindeordnung vom 7. Dezember 1975

Allfällige Änderungen und weitere Erlasse finden analoge Anwendung.

### 1.2 Geschlechtsbezeichnungen

Die in der Verordnung aufgeführten Bezeichnungen stehen, unbekümmert um ihre männliche oder weibliche Sprachform, beiden Geschlechtern offen.

## 2. PERSONAL

### 2.1 Organisation

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht der Gesundheitsbehörde.

### 2.2 Aufgaben der Gesundheitsbehörde

Das für das Friedhof- und Bestattungswesen zuständige Personal wird von der Gesundheitsbehörde gewählt. Die Wahl richtet sich nach der Verordnung über das Dienst- und Besoldungsverhältnis der Gemeinde Eglisau.

Die Gesundheitsbehörde ist insbesondere zuständig für:

- Abschluss von Verträgen für die Sarglieferung, Einsargung, Transporte und Betreuung der Friedhofanlagen;
- Aufsicht über Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage;
- Erteilung der Bewilligungen zur Ausführung und Setzung der Grabzeichen gemäss den Grabmalvorschriften;
- Anordnungen über Grabbepflanzung und allgemeiner Friedhofunterhalt;
- Friedhofplanung und Festlegen der Grabfelder;
- Antragstellung an den Gemeinderat über den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage;
- Erteilung von Weisungen über die Vergabe von Privatgräbern;
- Anordnung von Gräberaufhebungen;
- Erstellen der Pflichtenhefte für das Bestattungspersonal;
- Bestimmung der Art der Publikation von Bestattungen

### 2.3 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher wird in der Person des Zivilstandsbeamten durch den Gemeinderat gewählt. Er ist für die Anordnungen der Bestattungen zuständig.

### 2.4 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Der Friedhofvorsteher trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere:

- Überprüfung, ob die Leichenschau erfolgte;
- Festsetzung der Bestattungen und deren Bekanntmachung;
- Erteilen der notwendigen Aufträge für Einsargung, Transport und Bestattung oder Kremation der Verstorbenen;
- Anordnung des Grabgeläutes bei Bestattungen ohne Trauerfeier in der reformierten Kirche;
- Führung des Bestattungsregisters;
- Abschluss von Vereinbarungen über die Grabbepflanzung, ausgenommen sind Privatgräber.

### 2.5 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner sorgt für den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage. Das Bepflanzen der Gräber besorgt er im Auftrag und auf Rechnung der Hinterbliebenen, sofern keine Pauschalabgeltung mit der Gemeinde vereinbart wurde.

### 2.6 Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal besorgt:

- Bereitstellung des Sarges oder der Urne nach Anweisung des Friedhofvorstehers;
- Öffnen und Eindecken der Gräber sowie deren Bezeichnung und Numerierung;
- Ordnungsgemässe Abwicklung der Bestattungen;
- Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes;
- Führung des Belegungsplanes und des Gräberverzeichnisses;
- Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung während der Bestattung auf dem Friedhof.

## 3. BESTATTUNGEN

### 3.1 Bestattung von Einwohnern

Der Friedhof Eglisau dient der Bestattung von Gemeindegewohnern.

### 3.2 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung
- Bereitstellung eines einfachen Sarges mit Leichenkleid und Sargkissen sowie Einsargen

- Transport des Sarges innerhalb der Gemeinde oder von den Spitälern Bülach, Dielsdorf, Winterthur, Zürich und Schaffhausen zum Friedhof Eglisau
- Aufbahrung des Verstorbenen im Friedhofgebäude
- Bereitstellen eines Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Grabbezeichnung
- Grabgeläute

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Kosten:

- Leichentransport ins Krematorium
- Kremationskosten inkl. allfällige Aufbahrung im Krematorium
- Kosten einer einfachen Urne
- Rücktransport der Urne zum Friedhof Eglisau

Die Mehrkosten für besondere Leistungen sind nach § 55 der kantonalen Bestattungsverordnung von den Auftraggebern, mangels solchen von den Erben, zu erheben.

### 3.3 Bestattung Auswärtiger

Für die Bestattung von nicht in Eglisau wohnhaft gewesenen Personen bedarf es einer Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Die anfallenden Kosten zuzüglich eine Grabpflanzungsgebühr sind von den Auftraggebern, mangels solchen von den Erben, zu bezahlen. Massgebend ist das Gebührenreglement der Gemeinde Eglisau sowie § 56 der kantonalen Bestattungsverordnung.

### 3.4 Auswärtige Bestattung von Gemeindewohnern

Bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindewohnern werden von der Gemeinde die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestsätze vergütet.

### 3.5 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung und der kantonalen Verordnung über der Bestattungen.

### 3.6 Publikation

Die Einwohner werden über die Bestattungen informiert. Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen kann auf die Veröffentlichung verzichtet werden.

### 3.7 Bestattungszeiten

Der Friedhofvorsteher setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Den Wünschen der Hinterbliebenen im Rahmen von §§ 50 und 53 der kantonalen Bestattungsverordnung ist soweit als möglich Rechnung zu tragen.

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch den Friedhofvorsteher angeordnet werden.

Stille Beisetzungen erfolgen nach Vereinbarung mit dem Friedhofvorsteher.

Totgeburten werden still beigesetzt.

### 3.8 Vorbereitung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind nach Rücksprache mit den Angehörigen oder durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person mit dem Friedhofvorsteher festzulegen. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die dem Verstorbenen nahestanden.

### 3.9 Wahl der Bestattung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der hiezu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Friedhofvorsteher die Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft verstossen werden, welcher der Verstorbene angehört hat.

### 3.10 Einsargen

Das Einsargen eines Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort ins Friedhofgebäude dürfen erst nach Vornahme der Leichenschau und nach Weisung des Friedhofvorstehers erfolgen. Ausnahmen bei ausserordentlichen Todesfällen bleiben vorbehalten.

### 3.11 Aufbahrung

Verstorbene werden nach dem Einsargen in der Regel ins Friedhofgebäude überführt. Die Angehörigen können beim Friedhofvorsteher einen Schlüssel verlangen, der ihnen jederzeit Zugang gestattet.

### 3.12 Leichentransporte

Die Leichentransporte haben ausschliesslich mit dem Leichenauto zu erfolgen. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Zum Transport von Kinderleichen bis zu vier Jahren können Ausnahmen zugelassen werden.

### 3.13 Grabgeläute

Bei allen Abdankungen wird in der Regel ein Grabgeläute der evang.-ref. Kirche angeordnet.

### 3.14 Abdankung

Die Anordnung der kirchlichen Abdankung ist Sache der Angehörigen und ist mit dem Friedhofvorsteher abzusprechen.

### 3.15 Grabbezeichnung

Nach der Bestattung wird ein einfaches Grabkreuz mit Namen und Grabnummer angebracht.

## 4. FRIEDHOF

### 4.1 Ordnungsvorschriften

Die Friedhof Eglisau ist eine öffentliche Anlage und ist immer geöffnet. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Das Mitführen von Fahrrädern sowie Hunden, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern ist untersagt.

Die Gesundheitsbehörde kann zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Massnahmen treffen und Nichtbeachtungen bestrafen.

### 4.2 Grabstätten

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan.

### 4.3 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgenden Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Kinder
- Reihengräber für Urnenbestattungen

Die Gesundheitsbehörde kann Privatgräber bewilligen. Sie kann ein Gemeinschaftsgrab für Urnen einrichten.

### 4.4 Grabeinteilung

Die Gräber werden in folgende Klassen eingeteilt:

		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
A	Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	180	75	150
B	Erdbestattungen für Kinder bis 10 Jahre	100	50	120
C	Urnengräber	100	70	60
D	Privatgräber	maximal 5 m <sup>2</sup>		

### 4.5 Grabanspruch

In den Reihengräbern der Klassen A und B darf pro Grab nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Ausnahmen sind in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen geregelt.

In Erdbestattungsgräber dürfen zusätzlich bis drei Aschenurnen beigesetzt werden.

In Urnengräber dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

In Privatgräbern sind höchstens 2 Erdbestattungen möglich.

#### 4.6 Nachträgliche Urnenbeisetzungen

Urnen von Angehörigen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die unter Ziff. 4.8 dieser Verordnung festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert. Für solche Urnen stellt die Gemeinde nach dem Aufheben des Grabes keine neuen Grabplätze mehr zur Verfügung.

#### 4.7 Privatgräber

Auf dem Friedhof können besondere Plätze für Privatgräber bereitgestellt und auf die Dauer von 50 Jahren zur Benutzung vergeben werden. Die Grabplatzgebühr ist in der kommunalen Gebührenverordnung geregelt. Die Vergabe von Privatgräber erfolgt nur an Einwohner oder Bürger der Gemeinde.

Die Benützungsdauer beträgt 50 Jahre von der ersten Bestattung an gerechnet. Nach Ablauf von 25 Jahren darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, sofern nicht vorgängig eine Verlängerung der Benützungsdauer bewilligt worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Urnen. Nach Ablauf der Benützungsdauer kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Die vorzeitige Aufhebung eines Privatgrabes kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Bestattung geschehen. Eine Rückvergütung von Gebühren findet nicht statt.

#### 4.8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Gräber richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung und beträgt 20 Jahre.

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Grabreihen an. Die Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Die Angehörigen können den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabzeichen innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat entfernen. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde das Aufheben der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

#### 4.10 Urnenausgrabung

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### 4.11 Exhumierung von Leichen

Für die Ausgrabung einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall erteilt, d.h. wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

### 5. GRABMÄLER

#### 5.1 Allgemeines

Die Grabzeichen sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Das Errichten oder Abändern von Grabzeichen ist nur mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde gestattet.

#### 5.2 Bewilligung

Für das Aufstellen der Grabzeichen bedarf es einer Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Der Hersteller eines Grabmales hat vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch ist eine Skizze Massstab 1 : 10 beizulegen mit Angabe der Masse, Art und Farbe des verwendeten Materials sowie der Beschriftung und der Bearbeitungsweise. Auf Verlangen sind Materialmuster einzureichen.

#### 5.3 Materialien für Grabzeichen

Für Grabzeichen eignen sich besonders folgende Materialien:

- Kalkstein
- Muschelkalkstein
- Granit
- Gneis
- Marmor

Nicht zugelassen werden Grabzeichen aus tiefschwarzem, ganz weissem oder rosafarbigem Steinmaterial sowie hochglanzpolierte oder glänzend geschliffene Grabzeichen aus Gusseisen, Blech, Beton oder anderen ungünstig wirkend Materialien. Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig.

#### 5.4 Höchstmasse für Grabzeichen

Stehende Denkmäler	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Klasse A	110	60	20
Klasse B	75	45	20
Klasse C	90	45	20



Liegende Denkmäler (Platten)	Höhe	Breite	Dicke
Klasse A	70	50	6
Klasse B	50	40	6
Klasse C	50	40	6

Die Grabsteine sind ohne Sockel unmittelbar in die Erde zu setzen. Für Grabzeichen aus Holz und Schmiedeisen sind Sockel zulässig, die höchstens 5 cm aus dem Erdboden ragen.

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende höchstens 15 cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10 % aufweisen. Der Unterbau darf nicht sichtbar sein.

#### 5.5 Setzen der Grabzeichen

Die Grabzeichen dürfen frühestens 6 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Das Aufstellen darf nur in Anwesenheit und nach Anordnungen des Friedhofgärtners erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt die Wartefrist.

#### 5.6 Unterhalt

Die Grabzeichen sind durch die Angehörigen gut zu unterhalten. Bei Zerfallerscheinungen ist die Gesundheitsbehörde berechtigt, unter vorheriger schriftlicher Mitteilung, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

#### 5.7 Haftung bei Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgend welche Schäden, die an Grabzeichen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

#### 5.8 Entfernen von Grabzeichen

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, Grabzeichen, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

### 6. GRABBEPFLANZUNG UND UNTERHALT

#### 6.1 Allgemein

Die Flächen und Plattenwege zwischen den Gräbern werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde betreut.

#### 6.2 Grabbepflanzung

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist während der ganzen Ruhezeit Sache der Hinterbliebenen. Es steht den Angehörigen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen, sofern diese ordnungsgemäss erfolgt. Sie kann auch dem Friedhofgärtner übertragen werden.

Als Grabschmuck dürfen keine grossen Sträucher und Bäume gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Für Schnittblumen müssen Einsteckvasen benützt werden. Kränze aus Blech, Büchsen, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. dürfen nicht auf den Gräbern hermumliegen.

### 6.3 Vernachlässigte Gräber

Vernachlässigte Gräber lässt die Gemeinde in einfacher Weise bepflanzen. Die Kosten werden den Erben verrechnet.

### 6.4 Pauschalabgeltung

Die Angehörigen können die Pflege eines Grabes durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Friedhofvorsteher der Gemeinde übertragen. Sie bezahlen zu Beginn der Verpflichtung einen Pauschalbetrag für die ganze Dauer des Grabbestandes.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

### 7.1 Gebühren

Die massgebenden Gebühren sind in der Verordnung über die Verwaltungsgebühren geregelt. Für Anpassungen und Ergänzungen hat die Gesundheitsbehörde das Antragsrecht.

### 7.2 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

### 7.3 Rechtsmittel

Beschwerden sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen kann innert 20 Tagen bei der Gesundheitsbehörde Rekurs erhoben werden.

Rekurse gegen Entscheide der Gesundheitsbehörde Eglisau sind innert 20 Tagen beim Bezirksrat Bülach einzureichen.

### 7.4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. März 1947 und seitheriger Revisionen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

## Erlass

Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen wurde an der Politischen Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1993 erlassen. Die Publikation erfolgte am 28. Dezember 1993 im Kantonalen Amtsblatt und im Januar-Mitteilungsblatt 1994 der Gemeinde Eglisau.

FÜR DIE POLITISCHE GEMEINDE EGLISAU  
DER GEMEINDERAT EGLISAU  
Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindegeschreiber:

Eglisau, Dezember 1993